



Rat der
Europäischen Union

093974/EU XXV. GP
Eingelangt am 19/02/16

Brüssel, den 19. Februar 2016
(OR. en)

6307/16
ADD 1

COMPET 65
ENV 83
CHIMIE 6
MI 97
ENT 37
SAN 57
CONSOM 38

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	17. Februar 2016
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D042858/03 ANNEX
Betr.:	ANHANG DER VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich anorganischer Ammoniumsalze

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D042858/03 ANNEX.

Anl.: D042858/03 ANNEX

ANHANG

In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird der folgende Eintrag angefügt:

„65. Anorganische Ammoniumsalze	1. Dürfen weder in Zellstoffisoliermaterialgemischen noch in Zellstoffisoliermaterialerzeugnissen nach (<i>Datum – zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung</i>) in Verkehr gebracht oder verwendet werden, es sei denn, die Emission von Ammoniak aus diesen Gemischen oder Erzeugnissen führt zu einer Volumenkonzentration von weniger als 3 ppm (2,12 mg/m³) unter den in Absatz 4 beschriebenen Testbedingungen. Ein Lieferant eines Gemisches für Isoliermaterial aus Zellstoff, das anorganische Ammoniumsalze enthält, informiert den Abnehmer oder Verbraucher über die höchstzulässige Beladungsrate des Zellstoffisoliermaterialgemisches, die in Dicke und Dichte angegeben wird. Ein nachgeschalteter Anwender eines anorganische Ammoniumsalze enthaltenden Zellstoffisoliermaterialgemisches stellt sicher, dass die vom Lieferanten mitgeteilte höchstzulässige Beladungsrate nicht überschritten wird. 2. Abweichend davon gilt Absatz 1 weder für das Inverkehrbringen von Zellstoffisoliermaterialgemischen, die nur für die Herstellung von Zellstoffisoliermaterialerzeugnissen verwendet werden, noch für die Verwendung dieser Gemische bei der Herstellung von Zellstoffisoliermaterialerzeugnissen. 3. Falls in einem Mitgliedstaat am (<i>Datum –</i>
--	---

	<i>Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung)</i> nationale vorläufige Maßnahmen bestehen, die von der Kommission gemäß Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe a zugelassen wurden, gelten die Absätze 1 und 2 ab diesem Datum. 4. Die Einhaltung des in Absatz 1 Unterabsatz 1 angegebenen Emissionsgrenzwerts wird im Einklang mit der technischen Spezifikation CEN/TS 16516 nachgewiesen, die wie folgt angepasst wird: (a) Die Dauer des Tests beträgt mindestens 14 Tage und nicht 28 Tage; (b) die Ammoniakgasemission wird während des gesamten Tests mindestens einmal täglich gemessen; (c) der Emissionsgrenzwert wird während des Tests in keiner Messung erreicht oder überschritten; (d) die relative Feuchtigkeit beträgt 90 % und nicht 50 %; (e) es wird eine geeignete Methode zur Messung der Ammoniakgasemission verwendet; (f) die in Dicke und Dichte ausgedrückte Belastungsrate wird während der Auswahl der Stichprobe der zu testenden Zellstoffisoliermaterialgemische und -erzeugnisse aufgezeichnet.“
--	--